

<h1 style="margin: 0;">Vorlage</h1>		<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich	
		<input type="checkbox"/> nichtöffentlich	Vorlage-Nr.: 347/18
Der Bürgermeister Fachbereich: Finanzverwaltung	zur Vorberatung an:	<input checked="" type="checkbox"/> Hauptausschuss <input checked="" type="checkbox"/> Finanzausschuss <input type="checkbox"/> Stadtentwicklungs-, Bau- und Wirtschaftsausschuss <input type="checkbox"/> Kultur-, Bildungs- und Sozialausschuss <input type="checkbox"/> Bühnenausschuss <input type="checkbox"/> Ortsbeiräte/Ortsbeirat:	
Datum: 27. April 2018	zur Unterrichtung an:	<input type="checkbox"/> Personalrat	
	zum Beschluss an:	<input type="checkbox"/> Hauptausschuss am: <input checked="" type="checkbox"/> Stadtverordnetenversammlung am: 20.06.2018	

Satzung der Stadt Schwedt/Oder zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“

Beschlussentwurf:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt auf der Grundlage der den Stadtverordneten vorgelegten Kalkulation die Satzung der Stadt Schwedt/Oder zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“.

Begründung:

Finanzielle Auswirkungen:				
<input type="checkbox"/> keine		<input checked="" type="checkbox"/> im Ergebnishaushalt		<input checked="" type="checkbox"/> im Finanzhaushalt
<input checked="" type="checkbox"/> Die Mittel <u>sind</u> im Haushaltsplan eingestellt.		<input type="checkbox"/> Die Mittel <u>werden</u> in den Haushaltsplan eingestellt.		
Erträge:	Produktkonto:	Aufwendungen:	Produktkonto:	Haushaltsjahr:
154.040	55201.4321010	28.511	55201.5811020	2018
		133.948	55201.5291010	2018
Einzahlungen:		Auszahlungen:		
154.040	55201.6321010	133.948	55201.7291010	2018
<input type="checkbox"/> Die Mittel stehen <u>nicht</u> zur Verfügung. <input checked="" type="checkbox"/> Die Mittel stehen <u>nur in folgender Höhe</u> zur Verfügung: Die geplanten Mittel für den zu zahlenden Beitrag betragen 133.100 €. Der überplanmäßige Bedarf in Höhe von 848 € wird durch Mehrerträge aus der Umlage gedeckt. <input type="checkbox"/> <u>Mindererträge/Mindereinzahlungen</u> werden in folgender Höhe wirksam: Deckungsvorschlag:				
Datum/Unterschrift Kämmerer Riccardo Tonk				

Bürgermeister
Jürgen Polzehl

Beigeordnete
Annekathrin Hoppe

Fachbereichsleiter
Riccardo Tonk

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am
 Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung am

den empfohlenen Beschluss mit Änderung(en) und Ergänzung(en) gefasst nicht gefasst.

Am 10.04.2018 wurde der Haushaltsplan des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ für das Jahr 2018 von der Mitgliederversammlung beschlossen. Mit ihm wurde der Jahresflächenbeitragssatz in Höhe von 9,56 €/ha festgelegt. Es erfolgte eine Erhöhung des Beitragssatzes 2017 um 0,06 €/ha.

Gründe für die geringfügige Erhöhung liegen in der geringeren beitragspflichtigen Fläche, in höheren Kosten für die Gewässerunterhaltung entsprechend Gewässerschauen und in der Einplanung von zusätzlichen Kosten für Stauanlagen und Schöpfwerke entsprechend Änderung des Brandenburgischen Wassergesetzes ab 01.01.2019. Teilweise werden diese Kostensteigerungen durch die Senkung des Verwaltungsaufwandes kompensiert.

Aus diesem Grund ist der Umlagesatz zur Umlage des Beitrages neu zu kalkulieren. Die Kalkulation ist als Anlage dieser Begründung beigefügt.

Alle anderen Regelungen sollen beibehalten werden.

Anlage zur Begründung

Kalkulation der Umlage zur Deckung des Beitrages der Stadt Schwedt/Oder an den Wasser- und Bodenverband „Welse“ für das Jahr 2018

1 Ermittlung der jährlichen Kosten

1.1 Ermittlung des Beitrages der Stadt Schwedt/Oder an den Wasser- und Bodenverband „Welse“

Gesamtfläche der Stadt Schwedt/Oder 203.729.598 m²

Absetzung von Flächen 63.616.794 m²

- Gewässer I. Ordnung (§ 79 Abs. 1 Nr. 1 BbgWG)
- des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft (§ 2 Abs. 1 GUVG)
- von Grundstückseigentümern, die selbst Verbandsmitglieder sind (§ 2 Abs. 2 GUVG)

Beitragspflichtige Fläche 140.112.804 m²

Der Beitrag der Stadt pro ha beträgt 9,56 EUR

Gesamtbeitrag im Jahr somit 133.948 EUR

1.2 Verwaltungsaufwand der Stadt Schwedt/Oder bei der Umlegung des Beitrages

1.2.1 Personalkosten

Ermittelt aus den anteiligen Personalkosten der beteiligten Fachbereiche (Finanzverwaltung, Recht, Datenverarbeitung)

25.919 EUR

1.2.2 Gemeinkosten

25.919 EUR Personalkosten x 10 %

2.592 EUR

1.2.3 Höchstgrenze Verwaltungsaufwand (§ 80 Abs. 2 BbgWG)

133.948 EUR Beitrag x 15 %

20.092 EUR

1.3 Jährliche umlagefähige Kosten

133.948 EUR
+ 20.092 EUR
154.040 EUR

2 Ermittlung des jährlichen Umlagesatzes

154.040 EUR .
140.112.804 m² = 0,001099 EUR/m²

Satzung der Stadt Schwedt/Oder zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/2007, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/2014, [Nr. 32], S. 23), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/2012, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften (GVBl. I/2017, [Nr. 28]) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/2004, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/2014, [Nr. 32], S. 30) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Schwedt/Oder ist aufgrund § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I/1995, [Nr. 03], S. 14), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/2017, [Nr. 28]), gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ für all diejenigen Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen und die nicht im Eigentum von Personen sind, die selbst nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden Mitglied des Verbandes sind.

Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i. V. m. § 40 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2009 (BGBl. I/2009, [Nr. 51], S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Einführung einer wasserrechtlichen Genehmigung für Behandlungsanlagen für Deponiesickerwasser, zur Änderung der Vorschriften zur Eignungsfeststellung für Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe und zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I/2017, [Nr. 52], S. 2771), unter anderem die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

- (2) Die Verbandsmitglieder haben gemäß der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ dem Verband Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2 Gegenstand der Umlage

Die Stadt Schwedt/Oder erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an den Wasser- und Bodenverband „Welse“ zu zahlenden Verbandsbeiträge sowie die bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes, einer anderen Gebietskörperschaft oder eines Verbandsmitgliedes nach § 2 (2) GUVG stehen, umgelegt werden.

§ 3 Fälligkeit

Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig. Auf Antrag kann dem Umlageschuldner die Zahlung der Umlage in Raten gewährt werden.

§ 4 Umlageschuldner

- (1) Schuldner der Umlage ist derjenige, der zu Beginn des Kalenderjahres Eigentümer eines Grundstückes im Gemeindegebiet ist.
- (2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.
- (3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Umlageschuldner haben alle für die Errechnung der Umlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Wechselt der Umlageschuldner, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Umlageschuldner verpflichtet, die Stadt Schwedt/Oder unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 5 Umlagemaßstab

Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die auf volle Quadratmeter aufgerundete Fläche des Grundstückes zu Beginn des Kalenderjahres.

Ist ein Eigentümer oder Erbbauberechtigter für mehrere Grundstücke umlagepflichtig, ist die Bemessungsgrundlage für die Umlage die Summe der Grundstücksflächen dieser Grundstücke.

§ 6 Umlagesatz

Die Umlage je Quadratmeter der nach § 5 ermittelten Grundstücksfläche beträgt für das Kalenderjahr 2018 0,001099 EUR.

Im Fall der Änderung der der Kalkulation des Umlagesatzes zugrunde liegenden Kostenpositionen Beitrag an den Gewässerunterhaltungsverband und/oder Verwaltungsaufwand wird eine Satzungsänderung beschlossen. Die Umlagebescheide werden dann von Amts wegen nach § 12b Abs. 2 Satz 2 KAG entsprechend aufgehoben oder geändert.

Von der Erhebung der Umlage wird abgesehen, wenn sie weniger als 1,50 EUR beträgt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2018 in Kraft.

Schwedt/Oder,

Polzehl
Bürgermeister